

sich selbst beantragen können, d. h., daß sie neben ihrem geschiedenen Ehemann dann Mitberechtigte gerade auch in bezug auf die Parzelle Nr. 26 gewesen wäre. Auf diese frühere gleichzeitige Zuweisung neben ihrem Ehemann bestand auch nach Ansicht des Beklagten, wie im Senatstermin erörtert worden ist, ein Rechtsanspruch gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung.

Nun sind zwar die Folgen für den Fall, daß a) entweder bei gemeinsamer Zuweisung an beide Ehegatten das Nutzungsrecht eines Ehegatten erlischt oder b) wie hier bei fehlender gemeinsamer Zuweisung an beide Mitglieder der alleinnutzungsberechtigte Ehepartner sein Nutzungsrecht verliert, in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit ist jedoch eine Ergänzung dieser Regelungslücke im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geboten und auch rechtlich zulässig trotz grundsätzlich bestehender Regelungszuständigkeit der Mitgliederversammlung als satzungsgebendes Organ, sofern hierbei diejenigen Grundsätze berücksichtigt werden, die auch das staatliche Recht beherrschen (vgl. Reichert, a. a. O., Rdz. 198 f m. w. N.).

Vorliegend ergibt sich die von der Klägerin begehrte Rechtsfolge aus einer Analogie zu § 36 der Satzung. Denn danach bleibt zunächst – bei ursprünglich gemeinsamer Zuweisung – der überlebende Ehegatte automatisch im Besitz des Gartens. Selbst wenn der überlebende Ehegatte nicht Mitglied war, ist er nach dem Sinn der Regelung in § 36 Abs. 2, 2. Abs. der Satzung noch bevorzugt bei der Zuweisung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ergibt sich aus § 31 der Satzung, daß aus der Mitgliedschaft ein Zuweisungsanspruch folgt, wobei die Bewerber um eine Mitgliedschaft und damit um einen Garten, auch wenn sie schon „Mitgliedsbeiträge“ zahlen, nicht Mitglieder im Sinn dieser Satzungsbestimmung sind.

In den genannten, in der Satzung geregelten Fällen ist die Interessenlage der hier vorliegenden

vergleichbar, so daß die Analogie gerechtfertigt ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ferner, daß sich – für die Gartennachfolge im Fall des Todes eines Mitgliedes – auch eine entsprechende Übung im Verein herausgebildet und sich dieser insoweit selbst gebunden hat. Denn nach den Erklärungen des Vorstandsvorsitzenden des Beklagten im Senatstermin wird ein Garten eines verstorbenen Mitglieds automatisch dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, auch wenn eine vorherige Zuweisung an diesen noch nicht erfolgt war; desgleichen erfolgt eine Zuweisung, wenn ein Nachkomme des verstorbenen Mitglieds als dessen Erbe den Garten nutzen will. Objektive Gründe für eine abweichende Handhabung im Fall einer Ehegattenmitgliedschaft, falls, aus welchen Gründen auch immer, trotz der im Februar 1983 beschlossenen Satzungsänderung die – nachträgliche – Zuweisung an beide Partner nicht beantragt worden ist, sind nicht ersichtlich.

Vorliegend stehen auch keine in der Person der Klägerin begründeten Umstände einer Zuweisung der Gartenparzelle entgegen. Die Klägerin hat unaufgefordert ihren Beitragspflichten nachkommen wollen. Nach den eigenen Erklärungen des Beklagten ist der Garten seit der alleinigen Nutzung durch die Klägerin jetzt in einem besseren Zustand, d. h., daß frühere noch aus der Zeit ihres geschiedenen Ehemannes stammende Mißstände im wesentlichen beseitigt sind. Daß die Klägerin wegen der von ihr angestrebten vollen Berufstätigkeit in Zukunft nicht in der Lage sein wird, den Garten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, ist eine durch keinen Tatsachenvortrag belegte Vermutung des Beklagten. Auch die übrigen Mitglieder des Beklagten sind im Regelfall berufstätig und damit für die Pflege des Gartens auf die Ausnutzung ihrer Freizeit angewiesen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Sabine Heinke

Bericht über die 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes vom 19. bis 21.9.1985 in Saarbrücken

Die 26. Arbeitstagung des Deutschen Juristinnenbundes (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen e. V.) hatte sich alle Themen vorgenommen, die im Verhältnis von Frauen und Recht derzeit und auch in Zukunft wohl noch maßgeblich sind: Gleichstellung von Frauen im Recht der Europäischen Gemeinschaft, Gewalt in der Familie, insbesondere: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, Gentechnologie, Arbeitsrecht und moderne Technologie, Besteuerung Alleinerziehender, Fazit der Rentenreform und Änderung des Scheidungsfolgenrechts.

Gewichtig wie die Themen war auch das Gepäck mancher Teilnehmerinnen: Tagungskostüm,

kleine und große Abendrobe ... ; Gut, daß die Veranstalterinnen auch jeweils größere Pausen zum Umziehen vorgesehen hatten. Kongresse, an denen überwiegend Frauen teilnehmen, erscheinen glücklicherweise nicht in dem ewigen Mausgrau und Glencheck, außerdem riecht es einfach besser bei so einer Veranstaltung.

Von der Form zum Inhalt:

Professor Dr. Ulrich Everling, Präsident des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, machte einmal mehr deutlich, daß es auf Europa-Ebene offensichtlich leichter fällt, zu erkennen, daß in der BRD Verfassungswunsch und -wirklichkeit doch we-

sentlich mehr auseinanderfallen, als viele Staats- (und Arbeits)rechtler wahrhaben wollen.

Art. 3, Abs. 2 GG beschreibt eben keine Realität, was auch ganz deutlich wurde aus den Ausführungen von Professor Dr. Heide Pfarr, die in ihrem Referat eine Menge konkreter Benachteiligungen von Frauen im Arbeitsleben aufzeigte. Aus der Erkenntnis, daß Art. 3, Abs. 2 GG in der heutigen Auslegung wesentlich verschleiern und angesichts tatsächlicher Ungleichheit und Ungleichbehandlung benachteiligenden Charakter hat, zog die Referentin die eindeutige Konsequenz: Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben kann nur dadurch behoben werden, daß nicht Männer und Frauen gleich, sondern Frauen bevorzugt behandelt werden. Frau Pfarr forderte die Einführung von Quotenregelungen, um die vorhandenen Defizite langsam aufzuholen und eine Ausgangsposition zu schaffen, die Art. 3, Abs. 2 GG zu einer zutreffenden Beschreibung machen könnte.

Zur Frage der Gewalt in der Familie, insbesondere der Gewalt von Männern in Zweierbeziehungen gegenüber Frauen, wurde am Freitag Morgen diskutiert. Eva Leithäuser, Justizsenatorin in Hamburg, berichtete noch einmal über die Erwägungen, die dazu geführt haben, daß Hamburg im Bundesrat die Initiative einbrachte, die Vergewaltigung auch in der Ehe für strafbar zu erklären und u. a. aus § 177 StGB das Wort „außerehelich“ zu streichen. In einer ganzen Reihe von europäischen Staaten, auch in vielen Bundesstaaten der USA, ist die gewaltsame Erzwingung des Geschlechtsverkehrs unter Strafe gestellt, unabhängig davon, ob Täter und Opfer miteinander verheiratet sind oder nicht, so jedenfalls wurde die Rechtslage im Ausland von Frau Renate Augstein, Referentin im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit dargestellt.

In der anschließenden Podiumsdiskussion bewahrte Prof. Dr. Jutta Limbach die weibliche Juristenschaft zunächst vor der Peinlichkeit, daß ausgerechnet eine Frau, nämlich sie, in der Diskussion den Standpunkt vertreten sollte, daß die Vergewaltigung in der Ehe nicht unter Strafe gestellt werden soll, während ausgerechnet ein Mann, nämlich Staatsanwalt Dr. Dirk Helmken, für die Strafbarkeit dieses Verhaltens streiten sollte. Frau Limbach stellte zu Beginn der Podiumsdiskussion klar, daß sie, durch intensive Beschäftigung mit dem Thema in der letzten Zeit und durch die Ergebnisse der ihr zugänglichen Frauenforschung, ihre Auffassung geändert habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, daß eine Pönalisierung des männlichen Gewaltverhaltens gegenüber der Ehefrau erforderlich sei. Mit einer Überraschung allein war es jedoch nicht getan: Noch immer in dem Zielkonflikt, Gewalt aus engen zwischenmenschlichen Beziehungen verbannen, gleichzeitig aber die Familien erhalten zu wollen, unterbreitete Frau Limbach dem verblüfften Publikum einen typisch weiblichen Vorschlag, nämlich die Verhandlung über das inkriminierte Verhalten zunächst dem

Familiengericht zu überlassen und dort in einem round-table-Gespräch die Gründe für die „Entgleisung“ des Ehemannes zu erforschen und womöglich mit der Frau gemeinsam und mit Hilfe von Therapeuten, Sozialarbeitern etc. die Konfliktsituation in der Familie zu bearbeiten und nach Möglichkeit aufzulösen. Erst wenn eine solche Lösung des durch die Vergewaltigung sichtbar gewordenen innerfamiliären Konfliktes nicht möglich erscheint, soll die Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe wahrnehmen.

Ganz abgesehen davon, daß die Verfahrensordnungen eine derartige Flexibilität nicht kennen, scheint der Vorschlag auch deshalb wenig praktikabel und angreifbar, weil zum einen den gewalttätigen Ehemännern vielfach die Problemeinsicht und auch der Leidensdruck fehlen, der für Veränderung Voraussetzung ist und zum anderen wieder einmal an die offensichtlich unendliche Verständigungsbereitschaft der Frauen appelliert wird. Daß derartige Formen von „Zwangs“-Therapie bei den Betroffenen wenig zu bewegen vermögen, ist bekannt.

Unabhängig von der Frage, ob die Vergewaltigung auch in der Ehe für strafbar erklärt werden soll, was fast alle Diskussionsteilnehmerinnen einhellig forderten, wurde noch darauf hingewiesen, daß Opfer von Gewalttaten verstärkt Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Anspruch nehmen sollten, wobei Richterin am Landessozialgericht Stuttgart, Dr. Ruth Wetzel, die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erläuterte. Allerdings scheint der Weg, Entschädigungen nach dem OEG auch für Opfer von Beziehungskonflikten zu fordern, recht schwierig zu sein. Insofern ist das Urteil des BSG vom 03.10.1984 (9 aRVg 6/83) – STREIT 85, 10 – nicht, wie Frau Wetzel es darstellen wollte, ein Ausrutscher, basierend auf individuellem richterlichen Unverständnis, sondern vielmehr eine symptomatische Entscheidung, symptomatisch insoweit, als sie von einer zynischen Fehlsicht innerfamiliärer Gewaltstrukturen und Rollenverteilung ausgeht, wie sie sich in deutscher Judikatur allenthalben finden läßt.

Von den Arbeitsberichten und Stellungnahmen der verschiedenen Kommissionen, die im Rahmen des Deutschen Juristinnenbundes kontinuierlich arbeiten, will ich den Bericht, den Lore Maria Peschel-Gutzeit, Vorsitzende Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg, von der Arbeit der Familienrechtskommission gegeben hat, beispielhaft erwähnen: Frau Peschel-Gutzeit schilderte zunächst, unter welchen Mühen nur es dem Juristinnenbund möglich war, zu den verschiedenen Diskussionsentwürfen zur Änderung des Scheidungsfolgenrechts überhaupt Stellung nehmen zu können. Der Juristinnenbund mußte, nach Art der Versicherungsvertreter, quasi den beschuhten Fuß in den Türspalt zum Anhörungssaal schieben, um überhaupt seine Auffassung zu dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung dartun zu können, die ausweislich verschiedener Presseerklärungen dahingeht, daß eine Änderung des Scheidungsfolgenrechtes, mit Ausnahme von § 1579

Leserinnenbrief

Betr.: 11. Feministischer Juristinnen-Tag in Berlin

Waren wir nun zum „Juristinnen-Tag“ angereist, oder handelte es sich bei diesem Treffen eher um ein Rechtsanwältinnentreffen (mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung)?

Waren wir Referendarinnen (Studentinnen, Bürofrauen, Verwaltungsjuristinnen, Richterinnen) wirklich willkommen oder wurden wir nicht vielmehr geduldet, vielleicht sogar als lästig empfunden? Die Erfahrung einer langjährig tätigen Rechtsanwältin jedenfalls konnten wir nicht aufweisen. Wie wichtig dies jedoch war, zeigte sich z. B. in der Veranstaltung zum Familienrecht, als einer Frau die Protokollführung entzogen wurde mit der Begründung, als Referendarin = Nicht-Anwältin sei sie nicht kompetent, die Diskussion über den Versorgungsausgleich zu protokollieren. Bei dieser Arroganz und elitären Denkweise versagte uns die Sprache. Sind wir doch darauf fixiert, solche grundlosen fachlichen Disqualifizierungen nur von männlicher Seite zu hören und sie entsprechend zu attackieren.

Sicherlich ist dies ein Einzelfall; aber wieviele andere Frauen haben gedacht wie diese eine Rechtsanwältin?

Daß nur erfahrene Rechtsanwältinnen gefragt waren, zeigte sich auch bei der Bildung einer „Organisationsgruppe“: hier wurde gleich darauf hingewiesen, daß sich doch bitte nur solche Frauen melden mögen, die bereits derartige Treffen organisiert haben.

Vielleicht war es auch nicht so zufällig, daß wir Kontakt nur zu anderen Referendarinnen bekamen. Die einzige Rechtsanwältin, mit der wir uns auf diesem Treffen unterhielten, war Berufsanfängerin!

Soll dieses Treffen auch weiterhin alle Juristinnen einbeziehen, so kann sich diese Intention nicht in der Namensgebung erschöpfen. Vielmehr muß versucht werden, den verschiedenen Interessen gerecht zu werden: einerseits rechtspolitisch nach außen tätig zu werden, wobei es nicht einleuchtet, warum Referendarinnen (geschweige denn andere Nicht-Anwältinnen) sich daran nicht beteiligen können. Auch sie können Erfahrungen in politischer Arbeit haben und sind in der Lage, Gesichtspunkte aus ihrer augenblicklichen Tätigkeit einzubringen.

Andererseits sollte es Juristinnen ebenso wichtig sein, Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch anzubieten, denn nur so treibt man junge Juristinnen nicht in die Hände von Anwaltsverein und Republikanischem Anwaltsverein.

Nur wenn wir uns allen die Möglichkeit eröffnen, Recht vor dem Hintergrund feministischer Sichtweise zu diskutieren und nach außen zu tragen, sind wir auch in der Lage, ein breiteres Bewußtsein für unsere Anliegen zu schaffen und etwas zu bewegen.

Marion Wilczek, Angelika Berbuir, Sabine Keidel

Abs. 2 BGB, nach Auffassung des Juristinnenbundes nicht erforderlich ist. Allenfalls hat auch die Familienrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes sich dazu verständigen können, den Aufstockungsunterhaltsanspruch (§ 1573 Abs. 2 BGB) zu begrenzen.

Viel Energie verwandten die Teilnehmerinnen darauf, Fragen der Einzelfallgerechtigkeit zu diskutieren. Gerade Frauen müssen es doch wissen: Es gäbe doch tatsächlich Geschlechtsgenossinnen, die sich ihre Emanzipation via Unterhalt von ihrem Ehemann bezahlen ließen, einfach Mann und Familie aufgaben, obwohl die sich nichts hätten zu schulden kommen lassen, nur, um sich selbst zu verwirklichen.

Es ist schwer verständlich, warum ausgerechnet Frauen auch noch immer wieder darauf hinweisen müssen, daß es selbstverständlich unter ihren Geschlechtsgenossinnen doch einige schwarze Schafe gibt, die doch tatsächlich ihre armen Männer ausnutzen. Angesichts der Tatsache, daß die Arbeitsmarktlage und die ohnehin prekäre materielle Situation der meisten Frauen in fast jedem Unterhaltsprozeß eine unlösbare Konfliktlage und ein oft unbeschreibbares Elend offenbaren, wird doch wirklich von allen Seiten, „der Bund gegen Scheidungsunrecht“ voran, „den Frauen“, gegen jede Realität, die absolute Absahnhaltung unterstellt, die zu den berühmten unbilligen Härten im Einzelfall führt, die dann wiederum Grundlage überflüssiger und euphemistischer Gesetzesänderungen sind. Offenbart sich hier nicht eine alte Wendigkeit: Frauen werden in der politischen Diskussion nur ernstgenommen, wenn sie sich selbst diffamieren?